

In dieser Rubrik kommen Autorinnen und Autoren aus der tierärztlichen Praxis und ihrem Umfeld zu Wort. Anregungen greift die Redaktion gerne auf.

Umsonst studiert? – Merkwürdigkeiten im Umfeld der Tiermedizin

von Mima Hohmann und Andreas Striezel



Dr. med. vet. Mima Hohmann,

Geburtsort: Darmstadt 1962, Abitur: 1984, Studium der Chemie von 1984 -1985, VMTA-Ausbildung von 1985 -1987 in Hannover
Arbeit in einem Lebensmittellabor in Hannover 1987 -1988, Studium der Tiermedizin in Hannover 1988 -1994, Approbation: 1994
Doktorarbeit im Fachgebiet Geschichte der Veterinärmedizin und der Haustiere 1994 –1996, zeitgleich drei Jahre Vertretungen in Klein- und Großtierpraxen, Promotion: 1996, dreijährige Assistenz in einer Gemischtpraxis in Oldenburg 1997 - 2000, gleichzeitig freiwillige Praktika bei einem Facharzt für Kleintiere in Oldenburg. Seit 1994

Ausbildung in Akupunktur und Homöopathie und seit 1998 in der Tierphysiotherapie absolviert. Seit 1994 Beschäftigung mit anderen Naturheilverfahren wie Bachblüten-therapie, Blutegeltherapie und Neuraltherapie. Niederlassung 2001 in Leipzig mit einer spezialisierten Praxis für Homöopathie und Physiotherapie



Dr. med. vet. Andreas Striezel,

Studium der Tiermedizin an der Freien Universität Berlin, Approbation zum Tierarzt von 1979 – 1985. 1991 Promotion zum Thema: Film und Video in der veterinärmedizinischen Aus- und Weiterbildung. 1992 – 2002: Zusatzbezeichnungen (LTK Bayern): Homöopathie, Akupunktur, Fachtierarzt für Tierschutz und Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Rind.

Seit 1994: Teilhaber der Tierarztpraxis Bräuningshof Drs. Bolbecher + Striezel GbR (9 TÄ's, Rinder, Kleintiere, Pferde, Reptilien) im Zentrum für Ganzheitliche Tiermedizin, 1995: Berater und Gutachter für Tier-

haltung, Tiergesundheit, Tierschutz für Firmen, Verbände, Institutionen und Parteien, 1997 Schriftleitung der Zeitschrift für Ganzheitliche Tiermedizin, Medizinverlage, Stuttgart, 1998: Mitglied der Leitung der Fachgruppe Bestandsbetreuung – Rind im Bundesverband Praktischer Tierärzte, 1999: Lehrauftrag an der University of Applied Sciences Weihenstephan – Triesdorf im Fach Ökolandbau, 1999/2000: Lehrauftrag an der Universität Kassel, FG Tierernährung und Tiergesundheit (Fach Gesundheitsvorsorge und Heilverfahren), 2001: Leitung des Internationalen Kongress für Ganzheitliche Tiermedizin, 2003: Fachberatung Wiederkäuer und Fachberatung Tiergesundheit im Bioland Erzeugerring Bayern e.V., 2008: Gründer und Teilhaber Q-Experten GbR, Tierärztliches Kompetenznetzwerk für Herdenconsulting Rind.

für ALTERnative VETerinärmedizin, für alternative Tiermedizin; Praxis für Alternative Tiermedizin und Naturheilverfahren; Mobile Praxis für Alternative Tiermedizin; Praxis für Alternative Tiermedizin Hundephysiotherapie & Naturheilkunde, Naturheilpraxis für Tiere (nur eine Auswahl!)).

Das ist schon ein Dorn im Auge der Tierärztin. Aber die Unverfrorenheit seine Praxis mit „alternative **Tiermedizin**“ zu betiteln, geht zu weit.

Dahinter steckt fast immer eine Tierheilpraktikerin mit zweijähriger Wochenendseminarausbildung, die oft genug auch noch als Studium betitelt wird, und ohne qualifizierte Prüfung. Nicht mal eine „Überprüfung des Wissens“ wie bei den Humanheilpraktikern musste sie ablegen. Jeder Tiertransporteur und jeder Hundezüchter mit mehr als drei Zuchthündinnen muss einen Sachkundenachweis erbringen, nicht aber Tierheilpraktiker. Humanheilpraktiker müssen auch einen Sachkundenachweis erbringen. Es wird kontrolliert, dass nur als Heilpraktiker arbeiten darf, wer diesen Nachweis abgelegt hat und entsprechend streng geprüft wurde. Wir können die Tierheilpraktiker nicht mehr wegdiskutieren und auch schlecht ignorieren. Daher sollten wir uns als Tierärzte für eine Kontrolle stark machen, wer Tiere heilen darf und wer nicht – im Sinne der Tiere und für den Seuchenschutz.

Wie soll ein Tierbesitzer auf den ersten Blick erkennen, dass die Praxis für alternative Tiermedizin von einer Tierheilpraktikerin geführt wird? Bei vielen auch der oben genannten Internetseiten ist nicht zu erkennen, dass es sich bei dieser Praxis nicht um eine Tierarztpraxis handelt. Ist das Irreführung des Verbrauchers?

Frau Dr. Heidi Kübler, Mitglied des Bundesverbandes praktizierender Tier-

Stellen Sie sich mal vor, da hat man einen Traum und will Tierärztin werden, man kämpft sich durch Abitur und Studium, absolviert die Assistenzzeit, bildet sich in Homöopathie und Akupunktur fort und dann – dann will man

sich selbständig machen, hat sich ein vielversprechendes Viertel in seiner Lieblingsstadt ausgesucht. Und dann ... wer hat sich da um die Ecke schon niedergelassen – eine „Praxis für alternative Tiermedizin“ (z. B. Zentrum

ärzte e.V., wandte sich an deren Rechtsanwältin. Dieser meinte in einer ersten Einschätzung, dass eine Irreführung wohl nicht angenommen werden kann, wenn im direkten Zusammenhang mit der Praxisbezeichnung Angaben gemacht werden, aus denen sich schließen lässt, dass es sich beim Inhaber dieser Praxis eben nicht um einen Tierarzt, sondern um einen Tierheilpraktiker handelt.

Die Anfrage wurde an die Wettbewerbszentrale weitergeleitet und man kam zur folgenden Einschätzung:

„Wir geben Frau Dr. Kübler zunächst einmal Recht: Der Hinweis „Praxis für alternative Tiermedizin“ und auch Begriffe wie „Tierheilpraxis“ sind sicherlich nicht geeignet, um dem Verbraucher deutlich zu machen, dass es hier nicht um die Praxis eines Tierarztes, sondern um die Praxis einer Tierheilpraktikerin geht. Trotzdem handelt es sich u. E. hier um einen Grenzfall. Im Text selbst weist die Inhaberin darauf hin, dass sie Tierheilpraktikerin ist („Im Rahmen meiner Tätigkeit als Tierheilpraktikerin...“). Auch das ist sicherlich noch nicht deutlich, weil es im Fließtext versteckt ist. Interessiert man sich allerdings für die Praxis noch mehr und klickt auf den Button „Die Praxis“, erfährt man erstmals in aller Deutlichkeit, dass die Praxisinhaberin als Tierheilpraktikerin tätig ist. Insofern haben wir Zweifel, ob man in diesem Fall tatsächlich mit hinreichender Aussicht auf Erfolg gegen sie vorgehen kann. Wir bitten daher um Verständnis, wenn wir von einer Abmahnung abgesehen haben.“

Fazit: Wenn irgendwo auf der Homepage steht, dass die Praxisinhaberin Tierheilpraktikerin ist, dann kann sie fast alles veröffentlichen, was sie will. Und da muss man sich nur mal die Vorschriften anschauen, wenn man als Tierarzt eine Homepage eröffnen will. Unser Berufsstand erlegt sich selbst Hürden auf, während andere Berufsgruppen, die um die gleichen Kunden konkurrieren, munter werben dürfen. Die Berufsbezeichnung Tierarzt, Tierärztin sind geschützt, aber nicht der Begriff „Tiermedizin“. Umsonst studiert? Oder anders gefragt: Warum überhaupt noch studieren, wenn es doch so einfach geht, ein „Zentrum für alternative Tiermedizin“ zu eröffnen? Tierheilpraktiker sind nicht mehr zu ignorieren und auch nicht mehr zu übersehen!

Landwirte dürfen Arzneimittel herstellen!

Wahrscheinlich wussten Sie es noch nicht. Landwirte dürfen unter bestimmten Umständen Arzneimittel, z. B. Homöopathika, herstellen.

Dr. Andreas Striezel, Leiter der Arbeitsgruppe Nutztiere der Gesellschaft für Ganzheitliche Tiermedizin, hat beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nachgefragt, wie das wohl geht.

Landwirte werden von den Vorgaben des § 67 nicht erfasst! Wörtlich schreibt die Kollegin vom Ministerium: Landwirte, die für die Behandlung ihrer eigenen Tiere (homöopathische) Arzneimittel herstellen, unterliegen weder der Anzeigepflicht nach § 67, Abs. 1 AMG, noch der Anzeigepflicht nach § 67, Abs. 2 AMG, denn sie sind nicht pharmazeutische Unternehmer, auch stellen sie Arzneimittel weder berufsmäßig noch gewerbsmäßig her. Auch § 64 AMG greift nicht, da der Landwirt für seine eigenen Tiere herstellt.

Jetzt zu den Arzneimitteln: Der Landwirt ist bei der Herstellung grundsätzlich auf freiverkäufliche Stoffe beschränkt und er darf sie nur für Erkrankungen herstellen, die nicht in der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel aufgelistet sind. Aber wie ist das denn mit Homöopathika ohne Indikation??

Die Realität in den Betrieben ist es längst, homöopathische Arzneimittel in der Apotheke einzukaufen, die Globuli auflösen und die Lösung den Tieren oral verabreichen. Da wird von Tierheilpraktikern in Seminaren vertreten, man solle die Milch erkrankter Kühe potenzieren und dies dann den Kühen oral verabreichen. Wenn das nicht illegale Herstellung ist!

Wie werden Tierheilpraktiker arzneimittelrechtlich überwacht?

Auch diese interessante Fragestellung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit beantwortet.

Zuständig sind die Veterinärämter. Tierheilpraktiker sind nach § 64 AMG zu überwachen, wenn sie Arzneimittel erwerben oder anwenden. Und sie müssen ihre Tätigkeit anzeigen, sofern sie Arzneimittel herstellen, abgeben und lagern. Dabei ist das Lagern von Arzneimitteln etwas anderes, als der

Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke (sic)! Herstellen heißt, dass es Tierheilpraktikern erlaubt ist freiverkäufliche Arzneimittel umzufüllen, zu verpacken und zu kennzeichnen, wenn ein Sachkundenachweis nach § 50 AMG erbracht wurde. Gleiches gilt auch für die Abgabe.

Apothekenpflichtige Arzneimittel können von Tierheilpraktikern in der Apotheke bezogen und dann gelagert werden.

Bei lebensmittelliefernden Tieren dürfen apothekenpflichtige Arzneimittel und Homöopathika vom Tierheilpraktiker nur angewendet werden, wenn sie für die betreffende Tierart und Indikation zugelassen sind. Umwidmung nur durch den Tierarzt. Das gilt jedoch nicht für Hunde, Katzen und Heimtiere. Da fragt man sich doch, ob diese Regelungen den Kolleginnen und Kollegen in den Veterinärämtern so klar sind und ob überhaupt eine Überprüfung der Tierheilpraxen erfolgt. Voraussetzung wäre nämlich erst einmal die Tätigkeit anzuzeigen, was offensichtlich viele Tierheilpraxen gar nicht tun. Auf Nachfrage in einigen Ämtern wurde deutlich, dass noch nie eine Tierheilpraxis kontrolliert wurde, obwohl im Landkreis mehr als eine gemeldet war, wie ein Blick ins Telefonbuch leicht erkennen lässt.

Was tut unsere Standesvertretung dagegen?

Bisher zu wenig. Es herrscht die Meinung vor, dass es sich ja nur um Homöopathika handelt und von Tierheilpraktikern kein Schaden angerichtet wird. Auf der anderen Seite werden Kollegen, die sich über Homöopathie äußern, reflexhaft angegriffen, wie man sich als Tierarzt mit einer solchen Scharlatanerie beschäftigen kann. Dass hier in seltenen Fällen Nebenwirkungen auftreten können, war ja kürzlich zu lesen. An dieser Stelle mahne ich Toleranz an, es sollte möglich sein, zu akzeptieren, dass Praxen erfolgreich mit Homöopathie, Akupunktur und anderen Verfahren arbeiten, egal, ob ein Nachweis der Wirksamkeit erbracht wurde oder nicht. Das sollte die Basis sein, um auch standespolitisch sich für Kolleginnen und Kollegen stark zu machen, die diesen Bereich als Praxisfeld betreiben.

Naturheilverfahren werden seit Jahrzehnten auch von der ATF als Wei-

terbildung angeboten. Man sollte zur Kenntnis nehmen, dass ein großer Anteil von Tierarztpraxen, besonders im Kleintierbereich, mittlerweile auch Naturheilverfahren anbietet, dass es eine zunehmende Anzahl erfolgreicher spezialisierter Tierarztpraxen gibt, die wenig oder keine Schulmedizin anbieten. Diese Kolleginnen und Kollegen wollen und sollen auch von unserer Landespolitik vertreten werden – egal wie man zu den Verfahren steht. Denn die Kollegen arbeiten völlig legal nach AMG, in dem Homöopathie und Phytotherapie als besondere Heilverfahren explizit erwähnt werden.

Besonders im Nutztierbereich wird aber auch der Bereich Lebensmittelsicherheit tangiert, und genau da sind Tierärzte gefragt und keine Laien. Und es geht gar nicht um ein generelles Verbot von Tierheilpraktikern, sondern

nur um ein gleiches Maß, darum, dass rechtliche Bestimmungen umgesetzt werden und Kontrolle stattfindet.

Gerade im Hinblick auf die aktuelle Lage bei der Resistenzentwicklung von Bakterien könnte man auf das Potential von Arzneipflanzen zurückgreifen. Bei entsprechender Zubereitung sind u. a. antimikrobielle, antiphlogistische und immunstimulierende Wirkungen vorhanden. Leider sind in den letzten Jahren durch die bürokratischen Hürden bei der Zulassung fast alle Phytotherapeutika für Tiere vom Markt verschwunden. Dem gegenüber steht das wachsende Bedürfnis der Tierhalter nach phytotherapeutischer Behandlung, das durch Internetbestellungen von pflanzlichen Ergänzungsfuttermitteln oder Pflegemitteln gestillt wird, die kaum einer Qualitätskontrolle unterliegen. Ein weiteres Feld erfolgreicher

tierärztlicher Tätigkeit geht verloren.

Korrespondenzadressen:

Dr. Mima Hohmann
Prakt. Tierärztin, Homöopathie,
Physiotherapie
Vorstandsmitglied der Gesellschaft für
Ganzheitliche Tiermedizin e.V.
Mahlmannstr. 15
04107 Leipzig
Tierarztpraxis.Dr.Hohmann@t-online.de

Dr. Andreas Striezel
Prakt. Tierarzt, FTA Tierschutz,
Homöopathie, Akupunktur
Zentrum für Ganzheitliche Tiermedizin
Gesellschaft für Ganzheitliche Tierme-
dizin e.V. – Leitung Arbeitskreis Nutztier
Atzelsberger Str. 10
91094 Bräuningshof
striezel@die-tierischen.de